

Definitionen der verwendeten Begriffe im TN-Stamblatt und in der Beratungserhebung

(die verwendeten Quellen sind am Ende explizit aufgeführt)

Dieser Text ist als Ersatz für die Hilfenfenster in VERA online 2014 gedacht, die erst mit der Fertigstellung der Software im Sommer 2015 verfügbar sein werden.

Nr	Begriff	Verwendet in	Erklärung (mit Quellenverweis am Ende)
1	Erwerbstätige, auch Selbständige	TN-Stbl + Beratung	Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten/-innen), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. (1)
2	Nicht-Erwerbstätige	TN-Stbl	Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. (1)
3	Arbeitslose (auch Langzeitarbeitslose)	TN-Stbl + Beratung	Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind (SGB III) (1)
4	Langzeitarbeitslose	Wird nur ausgewertet, nicht in der Erfassung explizit abgefragt	<p>Personen über 25, die über 12 Monate hinweg arbeitslos sind und jüngere, die über 6 Monate arbeitslos sind. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie • Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall). (1)

Nr	Begriff	Verwendet in	Erklärung (mit Quellenverweis am Ende)
5	An- und Ungelernte	TN-Stbl + Beratung	Im Rahmen der ESF-Förderung in Bremen sind Personen gemeint, die über keinen oder einen nicht mehr hinreichend verwertbaren Berufsabschluss verfügen (Berufsabschlüsse, die veraltet sind oder die auf Dauer keine existenzsichernde Beschäftigung ermöglichen oder die seit über 4 Jahren nicht der ausgeübten Tätigkeit entsprechen oder für dies verwertbar sind). Dazu zählen u.a. auch junge Menschen mit abgebrochenem Studium, mit abgebrochener Berufsausbildung, Berufsrückkehrende. (3)
6	Migrationshintergrund	TN-Stbl + Beratung	Als Menschen mit Migrationshintergrund werden jene Personen erfasst, bei denen mindestens ein Elternteil Deutsch nicht als Muttersprache spricht oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde, eine nichtdeutsche Nationalität hat oder eingebürgert wurde.
7	gesundheitlich eingeschränkt	TN-Stbl + Beratung	Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen (auch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen) und Menschen mit Behinderung (Personen, die einen Behindertenausweis bzw. einen gleichwertigen Feststellungsbescheid haben (1 + 4)
8	Erwerbslosenhaushalt	TN-Stbl	Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen kein Mitglied erwerbstätig ist, d.h., alle Mitglieder sind entweder arbeitslos oder Nichterwerbspersonen. (1)
9	Elternzeit	Beratung	Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen. (5)
10	Berufsrückkehrende	TN-Stbl + Beratung	Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
11	EFS	Beratung	Ersatzfreiheitsstrafe, wenn die Beitreibung der Geldstrafe erfolglos war, oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Verurteilte zahlungsunwillig ist. (3)

Nr	Begriff	Verwendet in	Erklärung (mit Quellenverweis am Ende)
12	EFS-Ableistende	Beratung	Personen, die arbeiten, statt die EFS abzusetzen (3)

Verwendete Quellen

1. Definitionen der ESF_VB

Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung der Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates

2. Glossar Agentur für Arbeit

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/AST-Glossar/AST-Glossar-Nav.html>

3. Interventionsbogen C 2.1.1, Nr. 7

http://www.bba-bremen.de/documents/lb_C2_1_1_Qualifizierungen_V1_150219.pdf

4. BAP 2014-2020

http://www.bba-bremen.de/documents/BAP_HB_2014-2020_V1_1_140507.pdf

5. BmFSFJ

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=16318.html>